

«AHV 21» sieht fragwürdige

Regulierungen vor

Weiterbeschäftigung im AHV-Alter könnte zunehmend unattraktiv werden

Das Anlageinterview

Unerwartet starke Erholung der Aktienmärkte bis Ende April 2019

Der Leistungsausweis

Negative Anlageresultate hatten Auswirkungen auf das Wachstum im Jahr 2018

Der Anlagetipp

Der PensExpert Hypotheken-Pool als risikoarme Anlage und idealer Obligationenersatz

PensCheck



EDITORIAL Viele Unternehmen sind bereits heute darauf angewiesen, ihre erfahrenen und bestens ausgebildeten Arbeitnehmer auch nach dem AHV-Alter im Betrieb halten zu können. Der Fachkräftemangel wird sich in den kommenden Jahren noch verstärken, werden doch die Babyboomer das Rentenalter erreichen.

Weiterbeschäftigung im AHV-Alter müsste belohnt werden



Jörg Odermatt

ist CEO und Mitgründer
der PensExpert AG

Dem Bundesamt für Sozialversicherung BSV scheint diese Problematik aber egal zu sein. Denn sonst käme es dem Gesetzgeber nicht in den Sinn, die Erwerbstätigen mit unnötigen Regulierungen von einer Weiterbeschäftigung im AHV-Alter abbringen zu wollen.

Schon in der Altersreform 2020 wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass bei einer reduzierten Weiterbeschäftigung im AHV-Alter nicht mehr das volle Altersguthaben in der Pensionskasse verbleiben darf. Dies zum grossen Nachteil derjenigen Erwerbstätigen, die im AHV-Alter teilweise weiterarbeiten wollen. Grund: Bei einer **Zwangsverrentung** der 2. Säule könnte die Steuerbelastung für die Teilzeitbeschäftigte sogar höher ausfallen als vor dem AHV-Alter. Denn neben dem Gehalt für das reduzierte Pensum kommt auch noch die AHV-Altersrente zur Auszahlung. Von vielen unbemerkt hat das BSV diese Gesetzesänderung bei der Stabilisierung der AHV («AHV 21») erneut vorgesehen. Für die Volkswirtschaft sinnvoller wäre, wenn der Staat die Unternehmen beim Thema Fachkräftemangel unterstützen würde. Die Weiterbeschäftigung im AHV-Alter müsste

deshalb belohnt und nicht behindert werden: Steuern auf Einkommen aus Arbeit im AHV-Alter sind zu senken – Ideen zur Zwangsverrentung aus den Traktanden zu streichen.

Und wenn die Zinsen noch weitere 10 Jahre negativ bleiben?

Seit der «Whatever it takes» Aussage des EZB-Präsidenten Mario Draghi sind bald sieben Jahre vergangen. Aktuell weist nach wie vor nichts darauf hin, dass die Zinsen im Euroraum und somit auch in der Schweiz in absehbarer Zeit steigen würden. Gut möglich dagegen, dass wir noch sehr lange mit Tiefst- und Negativzinsen leben müssen. CHF Obligationen bringen keine Rendite mehr und sind heute zinslose Risikoanlagen. Aus diesem Grund haben wir zusammen mit der IST Investmentstiftung vor drei Jahren einen **Hypothekenfonds** lanciert. Hauptvorteil für unsere Kunden: Nach Abzug der Kosten wird der einbezahlt Schuldzins als Zinsertrag dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Gleichzeitig kann der Schuldzins als steuerwirksamer Abzug deklariert werden.

FRAGWÜRDIGE REGULIERUNGEN BEI DER «AHV 21» Der Bundesrat will bis Ende August 2019 einen Botschaftsentwurf zur Stabilisierung der AHV verabschieden («AHV 21»). Dort sieht er auch eine BVG-Gesetzesänderung vor, die zum Ziel hat, die Steueroptimierungsmöglichkeiten Gutverdienender einzuschränken. Effektiv aber würde damit der Mittelstand benachteiligt, der über das ordentliche AHV-Rentalter hinaus weiterarbeiten möchte. **Yves Goldmann**, Kundenverantwortlicher bei der PensExpert AG, nimmt zur geplanten Gesetzesänderung Stellung.

Dem Mittelstand droht im AHV-Alter der Zwang zum vorzeitigen Rentenbezug

Yves Goldmann, die Mehrheit der Pensionskassen hat ihre Umwandlungssätze markant reduziert. Das bekommt insbesondere der Mittelstand zu spüren, der ja oft eine Altersrente aus der 2. Säule bezieht. Müsste ein noch fitter und motivierter Arbeitnehmer nicht versuchen, auch im AHV-Alter teilweise erwerbstätig zu bleiben, um seine Altersrente zu verstärken?

Yves Goldmann: Gemäss aktueller Gesetzeslage ist dies erlaubt – und stets eine prüfenswerte Idee. Denn in der Regel bietet eine Pensionskasse bei Fortführung der Erwerbstätigkeit die Möglichkeit an, die Altersvorsorge über das ordentliche AHV-Rentalter hinaus weiterführen zu können.

Wird das BVG-Altersguthaben im AHV-Alter auch verzinst? Und kann der Sparprozess bei einem reduzierten Arbeitspensum weitergeführt werden?

In der Tat wird das Altersguthaben weiterhin verzinst, wobei die Pensionskasse nur im BVG-Obligatorium eine Zinsgarantie offerieren muss. Sogar der Sparprozess kann weitergeführt werden. Dort benötigt der Arbeitnehmer aber das Einverständnis des Arbeitgebers, denn dieser muss ja mindestens 50% mitfinanzieren. Auf jeden Fall kommt ein umso höherer Umwandlungssatz zur Anwendung, je älter eine versicherte Person bei der vollständigen Pensionierung ist.

Somit kann es durchaus zweckmäßig sein, das gesamte BVG-Altersguthaben bei einer Weiterbeschäftigung im AHV-Alter bis zur vollständigen Erwerbsaufgabe stehen zu lassen.

Oder sind gesetzliche Veränderungen in der Pipeline, die es zu berücksichtigen gilt?

Tatsächlich sind Gesetzesänderungen angedacht, die insbesondere BVG-Altersrentner negativ tangieren könnten. Die Änderungen im Rahmen der «AHV 21» sehen nämlich vor, dass ab dem AHV-Alter nur noch der Bezug desjenigen Teils des BVG-Altersguthabens aufgeschoben werden darf, der aufgrund des effektiv erzielten Lohnes maximal möglich wäre. Konsequenz daraus: Ein allfälliger überschüssender Teil des Altersguthabens müsste im AHV-Alter zwingend als BVG-Altersleistung bezogen werden.

Bedeutet das, dass bei einem reduzierten Arbeitspensum ab AHV-Alter nicht mehr das gesamte BVG-Altersguthaben mit einem höheren Umwandlungssatz verrentet werden kann?

Exakt – das wäre dann der Fall. Aber auch die garantierte Verzinsung würde nur noch auf dem Teil erfolgen, welcher in der Pensionskasse verbleiben darf.

Dies hätte zur Folge, dass nebst der AHV-Altersrente und dem Lohn für das reduzierte Pensum noch eine Altersrente aus der 2. Säule zur Auszahlung kommt. Das steuerbare Einkommen würde möglicherweise höher ausfallen als vor dem ordentlichen AHV-Alter!

Genau! Und aus diesem Grund wäre für den Mittelstand eine Weiterbeschäftigung im AHV-Alter nicht mehr besonders attraktiv. Dabei wollte der Gesetzgeber vermutlich bloss verhindern, dass Gutverdienende mit hohen Altersguthaben ihr BVG-Vermögen ab dem AHV-Alter weiterhin steuerfrei bewirtschaften können. Paradoxe Weise ergeben sich aber genau mit dieser Regelung im AHV-Alter neue Möglichkeiten zum gestaffelten Alterskapitalbezug – und die führen gerade bei den hohen Vorsorgeguthaben oft zu einer niedrigeren Besteuerung.

So wird die Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des AHV-Alters unattraktiv gemacht

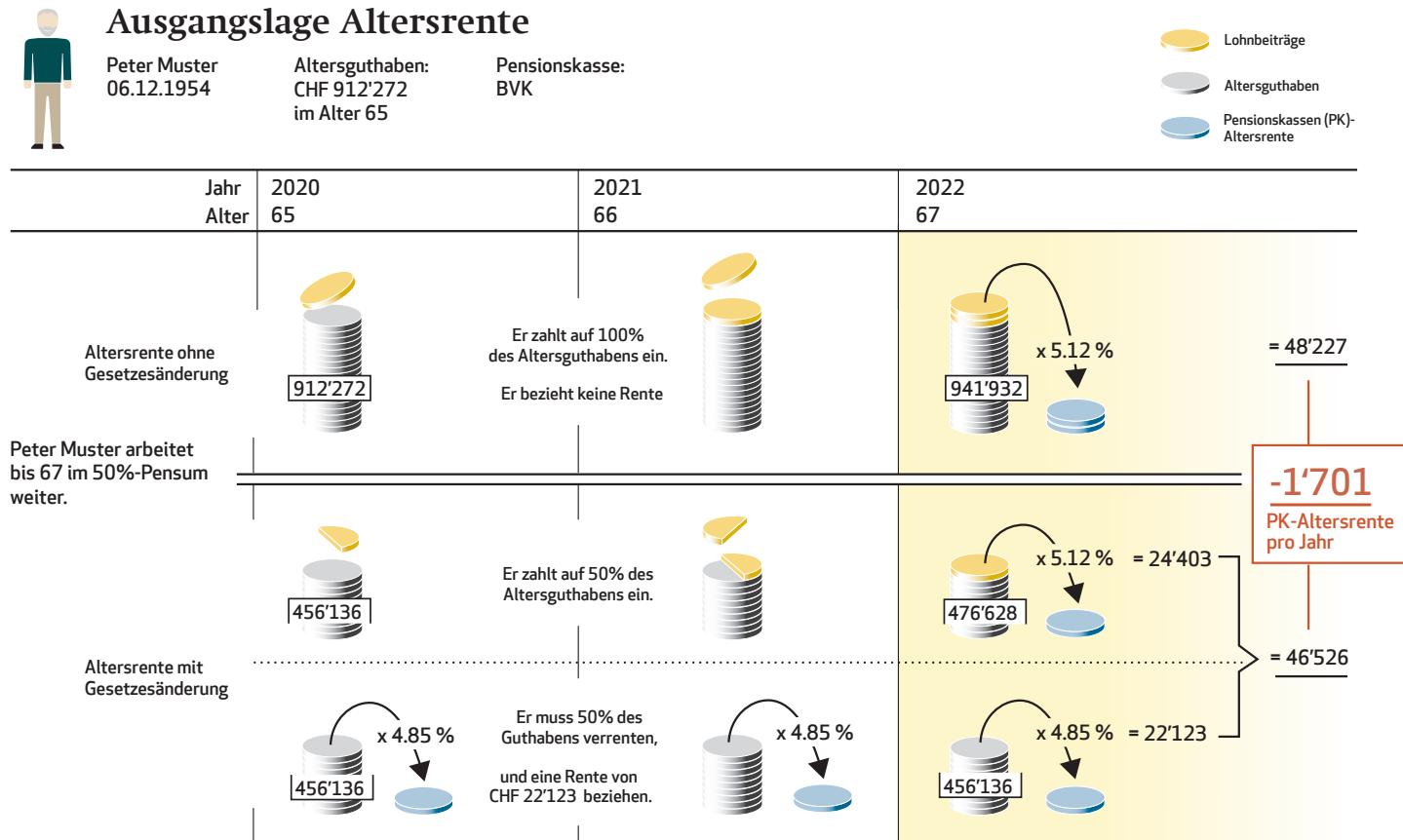
Die beiden Grafiken auf der gegenüberliegenden Seite zeigen, welche Auswirkungen die vorgesehenen Änderungen in der Reform «AHV 21» auf die Altersrenten und auf die Steuern haben würden.



Yves Goldmann
ist dipl. Natw. ETH, Pensionskassen-Experte SKPE und Kundenverantwortlicher bei der PensExpert AG in Zürich

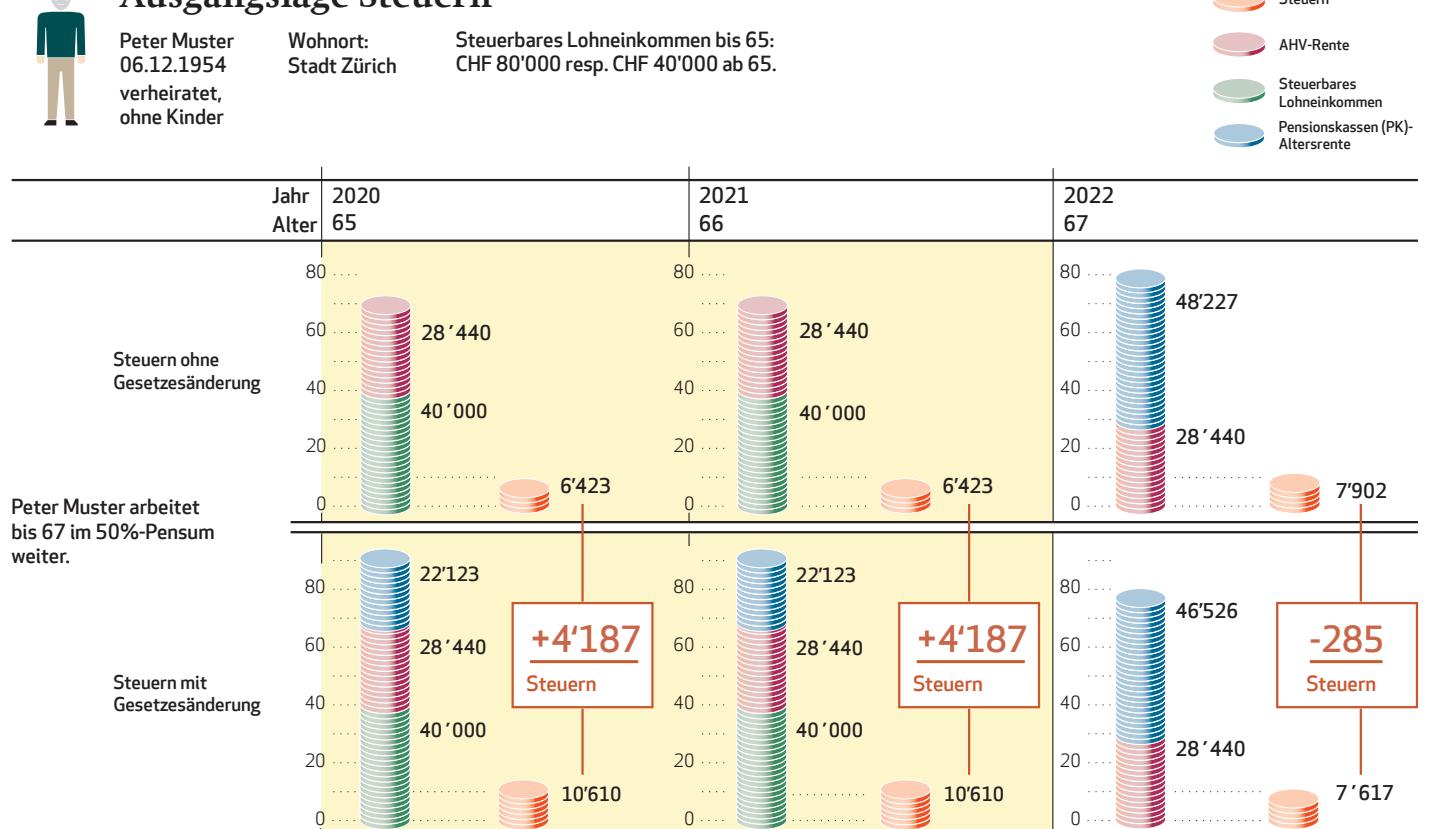
«AHV 21»: Vorgesehene Änderungen führen zu tieferen Altersrenten

Ausgangslage Altersrente



«AHV 21»: Vorgesehene Änderungen führen zu höheren Steuern

Ausgangslage Steuern



DAS ANLAGEINTERVIEW Die Aktienmärkte haben bis Ende April 2019 eine eindrückliche Erholungsrally an den Tag gelegt und konnten die Verluste des Vorjahres bereits wieder kompensieren. Der Schweizer Aktienmarkt SMI hat gar ein neues Allzeithoch erreicht und lockt mit einer Dividendenrendite von über 3%. Im Expertengespräch nimmt **Marcel Schnyder**, CEO der Reichmuth & Co Investment Management AG, zu wichtigen Anlagethemen Stellung.

Überraschend starke Erholungsrally – wie geht es weiter?

Die Weltkonjunktur hat in den ersten vier Monaten weiter an Schwung eingebüsst, was für eine spätzyklische Phase nicht untypisch ist. Die Zurückhaltung bei den Investitionen und Bestellungen ist in einigen Industrien deutlich spürbar. Im Handelsstreit zwischen den USA und China darf man trotz zwischenzeitlicher Turbulenzen mittelfristig eine gewisse Entspannung erwarten. Überrascht hat die US Notenbank, die mit einer Kehrtwende im Normalisierungsprozess ihrer Geldpolitik erneut und früh Unterstützung für die Konjunktur und Finanzmärkte signalisiert.

Marcel Schnyder, im Herbst 2019 wird Mario Draghi als Präsident der EZB zurücktreten. Wird sein Nachfolger die bisherige Strategie weiterverfolgen oder ist mit grösseren Veränderungen zu rechnen?

Marcel Schnyder: Wer auch immer die Nachfolge von Herrn Draghi antreten wird: Sein Handlungsspielraum dürfte begrenzt sein. Die unterdurchschnittliche Wachstumsdynamik für Europa, aber auch der nach wie vor hohe Schuldenstand vieler Staaten lassen kaum höhere Zinsen zu. Daher erwarten wir ohne absehbaren Inflationsdruck nur wenig Neues von Seiten der EZB – und womöglich noch für eine längere Zeit rekordtiefe Zinsniveaus.

Werden die Aktien und Immobilien nochmals kräftig an Wert zulegen, wenn die Zinsen noch mehrere Jahre tief oder negativ bleiben?

Bei Schweizer Immobilien ist mittlerweile vieles eingepreist. Aufwertungsgewinne bei direkten Immobilienanlagen aufgrund noch tieferer Diskontsätze sind kaum mehr möglich. 2018 waren Schweizer Immobilienanlagen noch einmal eine Top-Anlage – je höher die Immobilien-Quote, desto besser das Jahresergebnis des Fonds oder der Pensionskasse. Nur gelistete Immobilienfonds und Immobilienaktien kamen etwas unter Druck. Nicht von ungefähr warnt die Nationalbank nach steigenden Leerstandsquoten vor möglichen Preisblasen am Schweizer Immobilienmarkt. Wir erwarten daher eine gemässigte Preisentwicklung und eine reduzierte Renditeerwartung von 3% bis 4%, je nach Projektierungserfolg der Anlagegesellschaft.

Etwas anders beurteilen wir die Chancen bei Qualitätsaktien mit attraktiven Cash Flows und Dividendenzahlungen. Es ist durchaus vorstellbar, dass Anleger mangels Alternativen die Preise für solche Aktien noch weiter nach oben treiben. Allerdings muss diese Zusatzrendite mit erhöhten Schwankungen erkauft werden.

Hier lohnt es sich, aktiv verwaltete Anlagelösungen zu selektieren, die nach einer Korrektur wie im Dezember 2018 Qualität zukaufen können oder aktuell nach einer kräftigen Erholung an den Finanzmärkten Gewinne realisieren.

Ist die inverse Zinskurve in den USA Vorbote einer baldigen Rezession? Soll man Vorsorgegelder eigentlich noch in US-Aktien investieren?

Tiefere Zinsen auf 10 Jahre im Vergleich zu den Kurzfristzinsen bedeuten nicht zwingend eine Rezession in naher Zukunft. Wir erwarten für 2019 in den USA noch immer ein solides Wachstum. US Technologiefirmen sind vielfach Marktführer und kaum zu ersetzen. Ganz auf den US Aktienmarkt verzichten würden wir daher trotz fortgeschrittenener Bewertung nicht, bevorzugen aber Asien als Region.

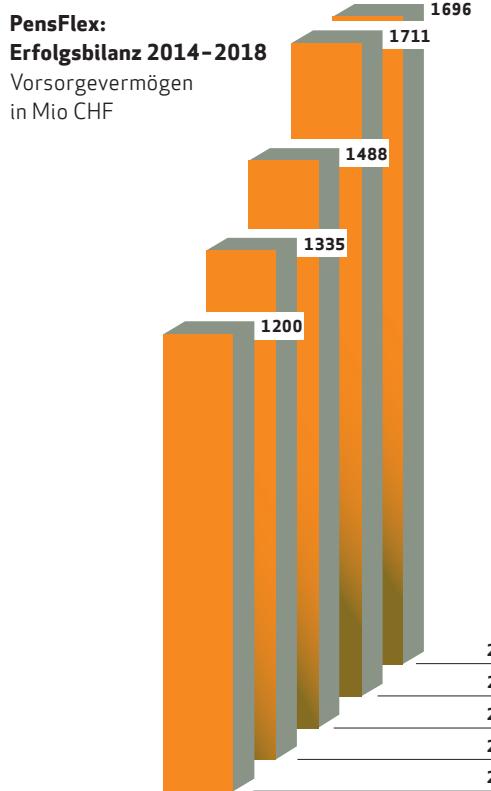
CHF Obligationen werfen keinen Ertrag mehr ab, sind aber grundsätzlich jederzeit handelbar. Wären Infrastrukturanlagen eine Alternative für Vorsorgegelder, auch wenn die Haltedauer für diese Anlagekategorie äusserst lange ist?

Die Handelbarkeit von CHF Obligationen ist in der Tat weit weniger gut als angenommen. Die Renditeerwartung bei gleichzeitig akzeptabler Schuldnerqualität nach Kosten realistischerweise sogar negativ. So lange aber die Anlagevorschriften Mindestquoten für CHF Anleihen vorschreiben, sind insbesondere alternative Anlagen in Infrastruktur oder Private Equity nur beschränkt umsetzbar. Auf jeden Fall wären interessante Infrastrukturinvestitionen mit realen Werten und stabilen Cash Flows eine sinnvolle Ergänzung für jedes Vorsorgeportfolio, das einen Anlagehorizont von 10 Jahren und mehr hat.

Marcel Schnyder

ist CEO der Reichmuth & Co Investment Management AG





DER LEISTUNGSAUSWEIS Das Vorsorgevermögen sämtlicher Vorsorgestiftungen der PensExpert AG konnte im Geschäftsjahr 2018 um knapp CHF 225 Mio gesteigert werden. Aber auch die Stiftungen spürten das schwierige Anlagejahr. Der Zuwachs bei den Vorsorgeguthaben fiel im Vergleich zum Vorjahr darum weniger stark aus.

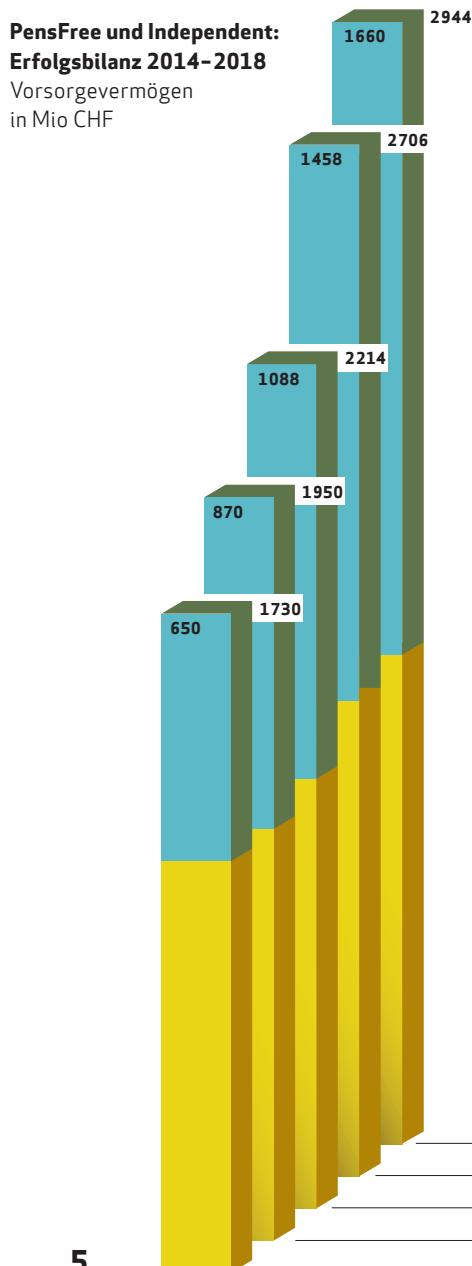
Erfolgsbilanz 2018

Sammelstiftung PensFlex

Die Sammelstiftung PensFlex erlebte ein durchzogenes 2018. Das Vorsorgeguthaben stagnierte bei knapp CHF 1,7 Mia (Vorjahr CHF 1,711 Mia). Die Neugeschäfte konnten die Abgänge und das negative Anlageresultat nicht vollständig kompensieren.

Erinnerung

Bel-Etage Kunden mit einer Einheitsstrategie müssen **bis 31.12.2019** von PensFlex zu PensUnit wechseln. Bei PensUnit bleiben die Risikoprämien und Verwaltungskosten für die Kunden unverändert. Ein neuer Gesundheitscheck ist nur dann notwendig, wenn die Risikoleistungen erhöht werden. Unsere Kundenberater werden den Wechsel mit den betroffenen Kunden rechtzeitig organisieren.



Freizügigkeitsstiftung PensFree

Die Freizügigkeitsstiftung PensFree verzeichnete ein solides Geschäftsjahr 2018. Sie legte bei den Vorsorgeguthaben um CHF 36 Mio zu und bewirtschaftete per 31.12.2018 Vorsorgevermögen im Wert von **CHF 1,284** Mia (Vorjahr CHF 1,248 Mia).

Freizügigkeitsstiftung Independent

Erneut einen sehr starken Zuwachs bei den Vorsorgeguthaben realisierte Independent. Unsere zweite Freizügigkeitsstiftung konnte ihr Vorsorgeguthaben um eindrückliche CHF 202 Mio steigern. Per Ende 2018 betreuten unsere Partnerbanken Vorsorgegelder in der Höhe von **CHF 1,660** Mia (Vorjahr CHF 1,458 Mia).

Mehr Spielraum im Anlagereglement

Die beiden Freizügigkeitsstiftungen PensFree und Independent haben **per 1.1.2019** einige Anpassungen im Anlagereglement vorgenommen. So können Kunden bei entsprechender Risikofähigkeit neu bis zu 85% (bisher 70%) in Aktien investieren. Auch die Quote bei den Alternativen Anlagen wurde auf 40% (bisher 25%) erhöht. Schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien werden neu bis 100% zugelassen. Somit kann ein Vorsorgenehmer via den PensExpert Hypotheken-Pool das gesamte Freizügigkeitsguthaben für die Hypothekarfinanzierung von Schweizer Liegenschaften im Privatbesitz einsetzen.

Vorsorgestiftung Pens3a

Bei der im Kanton Schwyz domizilierten Pens3a stieg das Vorsorgeguthaben im letzten Jahr um CHF 1 Mio. Es betrug per 31.12.2018 rund **CHF 29** Mio.

DER ANLAGETIPP Die PensExpert Hypothek bietet eine stabile Anlagemöglichkeit. Immer mehr Kunden nutzen den Hypotheken-Pool als Obligationenersatz. Das Anlagevolumen des Fonds betrug per 31.3.2019 bereits knapp CHF 75 Mio. **Ivan Schmid**, Fachspezialist im PensExpert Hypo-Team, beantwortet einige häufige Kundenfragen.

Kollektivierte Eigenhypothek neu bis zu 100% möglich!

Ivan Schmid, wer betreibt den Hypothekenfonds? Und wie wird sichergestellt, dass die Risikoprüfung bei der Vergabe der Hypotheken mit der notwendigen Qualität erfolgt?

Ivan Schmid: Der Hypo-Fonds wird durch die IST Investmentstiftung geführt. Für das Underwriting bei der Hypothekarvergabe ist die avobis CREDIT SERVICES AG verantwortlich. Für diese beiden Dienstleistungen zahlt der Kunde eine jährliche Fondsgebühr von 0,32%.

Wie hoch ist der Hypothekzinssatz? Und wie hoch ist die effektive Ausschüttung für den Kunden?

Der Zinssatz für die variable Hypothek beträgt aktuell 2,55%. Der Stiftungsrat prüft periodisch eine allfällige Anpassung des Zinssatzes im Rahmen eines Marktvergleichs. Von den laufenden Fondsgebühren werden dem Kunden 0,20% direkt in Rechnung gestellt. Deshalb kann der Kunde als Hypothekarschuldner beim steuerbaren Einkommen total 2,75% des Hypothekarbetrages als Aufwand abziehen. Und was die effektive Ausschüttung angeht: Aktuell kann der Kunde mit einer Ausschüttung von 2,43% p.a. in sein Vorsorgedepot rechnen.



Ivan Schmid

ist Fachspezialist im Hypo-Team der PensExpert AG in Luzern.

Wieviel Prozent des Vorsorgevermögens kann der Kunde im Rahmen des Hypotheken-Pools anlegen?

Bei den beiden Bel-Etage Sammelstiftungen PensFlex und PensUnit kann der Kunde bis zu 50% des Vorsorgevermögens in diese Anlageform investieren. Bei der Vorsorgestiftung Pens3a und den beiden Freizügigkeitsstiftungen PensFree und Independent ist seit Anfangs 2019 sogar eine Quote von 100% möglich.

Welche Belehnungsrichtlinien werden angewendet? Sind auch ausländische Objekte mit diesem Hypothekarmodell finanzierbar?

Die Belehnungsgrenze für ein selbstgenutztes Wohneigentum liegt bei 65% (Standardobjekt) bzw. 50% (Luxusobjekt) des aktuellen Verkehrswertes. Für Renditeobjekte liegt diese Limite bei 50%. Für Ferien- oder Zweitwohnungen bei 40%. Die PensExpert Hypotheken können ausschliesslich für Wohnobjekte in der Schweiz eingesetzt werden.

Was muss der Kunde bei der Organisation einer PensExpert Hypothek zusätzlich noch beachten?

Auch PensExpert führt zusammen mit der avobis eine bankenähnliche Tragbarkeitsprüfung durch. Ziel ist, im Hypotheken-Pool möglichst keine Ausfallrisiken entstehen zu lassen. Weiter muss immer die aktuelle Schuldbriefsituation angeschaut werden. Je nach Konstellation ist eine Neuordnung der Grundpfandrechte notwendig. Bei uns ist im Gegensatz zu vielen Banken aber eine nachrangige Finanzierung innerhalb der Belehnungsgrenzen möglich.

AGENDA

PensFlex

Geschäftsbericht 2018

Aufschaltung Website Juli 2019

Versand Juni / Juli 2019

PensFlex und PensUnit

Freiwillige Einkäufe 2019

Jederzeit; aber spätestens bis Mitte Dezember

Pens3a

Jahresbeitrag 2019

Jederzeit; aber spätestens bis Mitte Dezember

PensCheck

Ausgabe Herbst 2019

Versand 1. Hälfte Dezember 2019

Weitere Kunden- und Partneranlässe

Lausanne: Lausanne Palace

3. Oktober 2019, ab 10.00 Uhr

KONTAKT

Head Office:

Luzern

PensExpert AG

Kauffmannweg 16 CH-6003 Luzern
Tel +41 41 226 15 15

Offices:

Basel (ab 1.6.2019)

PensExpert AG

Hirschgässlein 19 CH-4051 Basel
Tel +41 61 226 30 20

Lausanne

PensExpert SA

Avenue de Rumine 33 CH-1005 Lausanne
Tel +41 21 331 22 11

St. Gallen

PensExpert AG

Bankgasse 8 CH-9000 St. Gallen
Tel. +41 71 226 68 68

Zürich

PensExpert AG

Tödistrasse 63 CH-8002 Zürich
Tel +41 44 206 11 22

info@pens-expert.ch

www.pens-expert.ch

pens-expert-blog.ch

